







## Outsourcing: Nutzung von externen IT-Dienstleistern, IT-Services und Cloud-Services

Überträgt Ihr Unternehmen IT- oder datenverarbeitungsbezogene Geschäftsaufgaben, Prozesse, Dienstleistungen (vollständig oder teilweise) an Dritte bzw. nutzt Cloud Services?	Ja	Nein
Es existiert eine schriftliche Outsourcing-Vereinbarung inkl. Sicherheitsanforderungen, die von diesem Dienstleister einzuhalten ist.	Ja	Nein
Es besteht ein Service Level Agreement (SLA) inkl. Vertragsstrafen, die bei Nichteinhaltung durch den Dienstleister zu zahlen sind.	Ja	Nein
Es bestehen <u>keine</u> Freistellungs- und/ oder haftungsbegrenzende Vereinbarungen mit den externen Dienstleistern.	Ja	Nein
Welche Bereiche wurden auf externe IT-Dienstleister und/ oder Cloud-Dienstleister ausgelagert und sind diese unternehmenskritisch? Bitte kurze Auflistung sowie <b>explizite</b> Nennung des entsprechenden Dienstleisters:		
Dienstleister	Service	Unternehmenskritisch

## Operations Technology (OT)

Wie schnell führt eine Nichtverfügbarkeit Ihrer Systeme zu signifikanten Auswirkungen auf Ihre Geschäftstätigkeit?						
Sofort	nach 6h	nach 12h	nach 24h	nach 48h		
Die fortlaufende Produktion / Logistik ist bei einem Ausfall der IT-Systeme vollständig manuell und offline möglich.					Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Falls ja: Über welchen Zeitraum, bevor der Geschäftsbetrieb zu einem kompletten Stillstand kommt? _____</li> <li>Wie würden die Produktion und die Logistik in diesem Fall fortgeführt? _____</li> <li>Ist dieses Notfall-Szenario bereits getestet worden? _____</li> </ul>						
Bei einem IT-bedingten Ausfall der Produktion kann auf ein Lager an Fertigprodukten zurückgegriffen werden.					Ja	Nein
<ul style="list-style-type: none"> <li>Falls ja, über welchen Zeitraum ist dies möglich, bevor es zu Lieferengpässen, bis hin zu einem kompletten Stillstand bei der Auslieferung kommt? _____</li> </ul>						
Folgende Schutzmassnahmen sind durchgehend implementiert:						
• Fernzugriffe sind nicht möglich.					Ja	Nein
• Schnittstellen an Terminals sind deaktiviert.					Ja	Nein
• OT befindet sich in einem separierten Netzwerk.					Ja	Nein
• Zugriffsrechte bestehen ausschließliche für die entsprechenden User.					Ja	Nein
• Fernzugriffe erfordern eine VPN-Verbindung.					Ja	Nein
• Fernzugriffe erfordern MFA.					Ja	Nein
• Fernzugriffe werden durchgehend protokolliert.					Ja	Nein
• Kontinuierliche Überwachung und bedarfsgerechte An-/ Abschaltung von Fernzugriffen.					Ja	Nein
• Externe Wartungszugänge sind besonders gesichert (Freigabe, etc.).					Ja	Nein

### End-of-life, end-of-Service, Legacy Systeme

Es werden <b>keine</b> End-of-life (EoL), end-of-Service (EoS) oder Legacy Systeme verwendet?	Ja	Nein
Falls doch, wurden folgende Schutzmaßnahmen implementiert:		
• Es erfolgt eine kontinuierliche Bestandsaufnahme und Überprüfung nach Kritikalität von EOL/EOS-Assets.	Ja	Nein
• Es gibt einen Migrationsplan. Wenn ja: bis _____	Ja	Nein
• Es wird ein verlängerter Herstellersupport verwendet.	Ja	Nein
• Betrieb in einem separierten Netzwerk.	Ja	Nein
• Es besteht kein direkter Internetzugang.	Ja	Nein
• Durchgehende Kontrolle des Datenverkehrs.	Ja	Nein

### Schadenhistorie und bekannte Umstände in Bezug auf die Cyber-Versicherung

Sind Ihnen aus den letzten 5 Jahren Umstände, Inanspruchnahmen, Beschwerden oder Schäden bekannt, die zu einem Versicherungsfall unter den Versicherungsschutz dieser Cyber-Versicherung führen könnten? ja    nein

*Dies sind u.a. Hacker-Angriffe, interne/ externe Ermittlungen und Untersuchungen in Bezug auf Datenschutzverletzungen, Vorfälle durch Schadprogramme, Cyber-Erpressungen, Bedienfehler, technische Probleme, Datenverluste, ungeplante Betriebsunterbrechungen sowie Schadenersatzansprüche von Dritten in Bezug auf Datenrechtsverletzungen oder drohenden/ anhängigen Verfahren von Datenschutzbehörden.*

Bitte listen Sie alle tatsächlichen oder potentiellen Umstände/ Schäden inklusive Beschreibung auf. *(insbesondere Datum; Beschreibung der Umstände; Beschreibung der getroffenen Gegenmaßnahmen; Finanzieller Aufwand/ Schaden):*

### HINWEIS

Die Versicherungsnehmerin willigt ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Prämien, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer und Unternehmen der Berkley Gruppe sowie falls erforderlich an (externe) Dienstleister zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer/Gutachter/Rechtsanwälte/ Krisendienstleister etc. übermitteln darf. Diese Einwilligung gilt auch unabhängig vom Zustandekommen des Versicherungsvertrages sowie für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Versicherungsverträgen und bei künftigen Anträgen.

Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie, dass vorstehende Angaben vollständig und richtig sind.

Unsere aktuelle Datenschutzerklärung finden Sie unter: <http://www.berkleyversicherung.de/datenschutz/>

**Bitte beachten Sie die gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht im Anschluss an diesen Fragebogen.**

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift eines Repräsentanten  
der Versicherungsnehmerin  
i.S.d. Versicherungsbedingungen

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel

## Gesonderte Mitteilung über die Folgen einer Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht

Gemäß § 19 Absatz 1 VVG hat der Versicherungsnehmer

„bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung die ihm bekannten Gefahrumstände, die für den Entschluss des Versicherers, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen, erheblich sind und nach denen der Versicherer in Textform gefragt hat, dem Versicherer anzuzeigen. Stellt der Versicherer nach der Vertragserklärung des Versicherungsnehmers, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinn des Satzes 1, ist der Versicherungsnehmer auch insoweit zur Anzeige verpflichtet.“

Gemäß § 19 Absatz 5 Seite 1 VVG stehen dem Versicherer Rechte wegen einer Verletzung

der vorvertraglichen Anzeigepflicht nur zu, „wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat.“

Deshalb weisen wir Sie auf die nachstehenden gesetzlichen Regelungen über die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hin:

### § 19 VVG (Anzeigepflicht)

(2) Verletzt der Versicherungsnehmer seine Anzeigepflicht nach Absatz 1, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten.

(3) Das Rücktrittsrecht des Versicherers ist ausgeschlossen, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt hat. In diesem Fall hat der Versicherer das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zu kündigen.

(4) Das Rücktrittsrecht des Versicherers wegen grob fahrlässiger Verletzung der Anzeigepflicht und sein Kündigungsrecht nach Absatz 3, Satz 2 sind ausgeschlossen, wenn er den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte. Die anderen Bedingungen werden auf Verlangen des Versicherers rückwirkend, bei einer vom Versicherungsnehmer nicht zu vertretenden Pflichtverletzung ab der laufenden Versicherungsperiode Vertragsbestandteil.

(5) Dem Versicherer stehen die Rechte nach den Absätzen 2 bis 4 nur zu, wenn er den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf die Folgen einer Anzeigepflichtverletzung hingewiesen hat. Die Rechte sind ausgeschlossen, wenn der Versicherer den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte.

(6) Erhöht sich im Fall des Absatzes 4, Satz 2 durch eine Vertragsänderung die Prämie um mehr als zehn Prozent oder schließt der Versicherer die Gefahrsicherung für den nicht angezeigten Umstand aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf dieses Recht hinzuweisen.

### § 20 VVG (Vertreter des Versicherungsnehmers)

Wird der Vertrag von einem Vertreter des Versicherungsnehmers geschlossen, sind bei der Anwendung des § 19 Absatz 1 bis 4 und des § 21 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 3 Satz 2 sowohl die Kenntnis und die Arglist des Vertreters als auch die Kenntnis und die Arglist des Versicherungsnehmers zu berücksichtigen. Der Versicherungsnehmer kann sich darauf, dass die Anzeigepflicht nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt worden ist, nur berufen, wenn weder dem Vertreter noch dem Versicherungsnehmer Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zu Last fällt.

### § 21 VVG (Ausübung der Rechte des Versicherers)

(1) Der Versicherer muss die ihm nach § 19 Absatz 2 bis 4 zustehenden Rechte innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Der Versicherer hat bei der Ausübung seiner Rechte die Umstände anzugeben, auf die er seine Erklärung stützt; er darf nachträglich weitere Umstände zur Begründung seiner Erklärung angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist.

(2) Im Fall eines Rücktritts nach § 19 Absatz 2 nach Eintritt des Versicherungsfalles ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet, es sei denn, die Verletzung der Anzeigepflicht bezieht sich auf einen Umstand, der weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der Leistungspflicht des Versicherers ursächlich ist. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht arglistig verletzt, ist der Versicherer nicht zur Leistung verpflichtet.

(3) Die Rechte des Versicherers nach § 19 Absatz 2 bis 4 erlöschen nach Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsschluss; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Hat der Versicherungsnehmer die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beläuft sich die Frist auf zehn Jahre.

### § 22 VVG (Arglistige Täuschung)

Das Recht des Versicherers, den Vertrag wegen arglistiger Täuschung anzufechten, bleibt unberührt.